

Zu Nummer 7

(§ 28)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Anpassungen der Anlage D Abschnitt III.

Zu Nummer 8

(§ 31)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 37 Absatz 3 BBiG.

Zu Nummer 9

(§ 33)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 39 BBiG.

Zu Nummer 10

(§ 34)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Anpassungen und Ergänzungen in § 40 BBiG.

Zu Nummer 11

(§ 35a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 42 BBiG.

Zu Nummer 12

(§ 36)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG.

(§ 36)

Zu Nummer 13

(§ 36a)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Anpassungen und Ergänzungen in § 44 Absatz 3 BBiG.

Zu Nummer 14

(§ 37)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 45 Absatz 2 BBiG.

Zu Nummer 15

(§ 39)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 48 Absatz 2 BBiG.

Zu Nummer 16

(§ 41a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 76 Absatz 3 Satz 2 BBiG.

Zu Nummer 17

(§§ 42 bis 42i)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung der §§ 53 bis 57 BBiG.

Zu Nummer 18

(§42 j)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19

(§ 42k)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20

(§ 42l)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21

(§ 42m)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 22

(§ 42n)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 62 Absatz 3 Satz 2 BBiG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 62 Absatz 4 BBiG.

Zu Nummer 23

(§ 42o)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 24

(§§ 42p und 42q)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25

(§ 42r)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügen der Neuregelungen in § 42 bis § 42i.

Zu Nummer 26

(§ 42s)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 27

(§§ 42t, 42u und 42v)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 28

(§ 43)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Anpassungen und Ergänzungen in § 34.

Zu Nummer 29

(§ 44)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügen der Neuregelungen in § 42 bis § 42i.

Zu Nummer 30

(§ 45)

Im Handwerk gibt es bereits geschützte Bezeichnungen und Abschlüsse, die erhalten und gestärkt werden sollen. Daher wird eine bestandene Meisterprüfung dem Fortbildungsabschluss Bachelor Professional gleichgestellt. Mit einer bestandenen Meisterprüfung erlangt ein Prüfling daher auch den Fortbildungsabschluss Bachelor Professional. Demgegenüber ersetzt aber ein Abschluss der Fortbildungsstufe Bachelor Professional nicht die Meisterprüfung. Einen Meistertitel erlangt nur, wer eine Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Zu Nummer 31

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 34 und § 47.

Zu Nummer 32

(§ 51)

Im Handwerk gibt es bereits geschützte Bezeichnungen und Abschlüsse, die erhalten und gestärkt werden sollen. Daher wird eine bestandene Meisterprüfung dem Fortbildungsabschluss Bachelor Professional gleichgestellt. Für die Bezeichnung „Meister/Meisterin“ gilt uneingeschränkt § 51 Absatz 1. Der Meistertitel ist als zentraler Titel des Handwerks nicht nur gesondert vor missbräuchlicher Verwendung geschützt (§ 117 Absatz 1 Nummer 2). Im Gegensatz zu anderen Bezeichnungen gilt die Bezeichnung „Meister/Meisterin“ national wie international als eigenständige Marke. Künftig kann aber zusätzlich zur Bezeichnung „Meister/Meisterin“ die Bezeichnung „Bachelor Professional in“ unter Angabe des Handwerks, für das der Meistertitel erworben wurde, geführt werden.

Zu Nummer 33

(§ 51a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung in § 45 Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 34

(§ 51b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Ergänzungen in § 34.

Zu Nummer 35

(§ 51)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 36

(§ 117)

Es handelt sich um Anpassungen und Ergänzungen aufgrund der Neuregelungen in § 42 bis § 42i (parallel zu den Anpassungen in § 101 Absatz 1 BBiG).

Zu Nummer 37

(§ 124b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügen der Neuregelungen in § 42 bis § 42i.

Zu Nummer 38

(§ 125)

Die bisherige Regelung des § 125 findet sich im Absatz 1.

Zu Absatz 2

Auf der Grundlage des bisherigen Rechts rechtmäßig erlassene Rechtsverordnungen gelten fort; die geänderten Ermächtigungsnormen bieten zusätzliche Optionen und erfassen auch die durch die bisherigen Ermächtigungsgrundlagen geregelten Sachverhalte, so dass eine Änderung der bisherigen Rechtsverordnungen auf der Grundlage der neuen Ermächtigungsnormen möglich bleibt.

Zu Absatz 3

Die Neuregelungen bei der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse in § 28 Absatz 7 sowie der Anlage D finden erst für Berufsausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn ab 1. Januar 2021 Anwendung. Für Verträge mit Ausbildungsbeginn bis zum 31. Dezember 2020 gelten die Regelungen in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung des Gesetzes weiter.

Eine Ausnahme gilt für das neu aufgenommene Merkmal der Ausbildungsvergütung pro Ausbildungsjahr. Hier gelten für Berufsausbildungsverträge, die mit Ausbildungsbeginn ab dem 1. Januar 2020 abgeschlossen werden, bereits die neuen Vorschriften.

Zu Nummer 39

(Anlage D)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 34 BBiG.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund der Vielzahl an Änderungen durch dieses Gesetz soll eine Neubekanntmachung ab dem 1. Januar 2020 zur Verbesserung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ermöglicht werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt gemäß den Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zum 1. Januar 2020 in Kraft

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (NKR-Nr. 4693, BMBF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Saldo)	bis zu 53,6 Mio. Euro
Davon aus Informationspflichten	3,8 Mio. Euro
<u>setzt sich zusammen aus:</u>	
Mindestausbildungsvergütung (MAV)	bis zu 57 Mio. Euro
Sonstige Vorgaben	- 3,4 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	275.000 Euro
Verwaltung	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	
Bund:	Rund 10.300 Euro
Länder:	Rund 1300 Euro
„One in one out“- Regelung	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von bis zu 53,6 Mio. Euro dar. Das „In“ kann aktuell nicht im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) kompensiert werden. Da die Erhöhung eine Folge der im Koalitionsvertrag vereinbarten Mindestausbildungsvergütung ist, wird das Ressort um Kompensationsmöglichkeiten bei anderen Ressorts nachsuchen.

<p>Evaluierung</p> <p style="text-align: right;">Ziel</p> <p style="text-align: right;">Kriterien/Indikatoren</p> <p style="text-align: right;">Datengrundlage</p>	<p>Der Regelungsentwurf (§ 105) sieht die wissenschaftliche Evaluation der Vorschriften zur Mindestvergütung fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) vor.</p> <p>Steigerung der Attraktivität der dualen Berufsbildung und damit Stärkung insbesondere durch Einführung einer Mindestausbildungsvergütung.</p> <p>Steigende Zahl der Auszubildenden in der dualen Berufsbildung sowie der entsprechenden Abschlüsse.</p> <p>Entwicklung des Ausbildungsplatzangebots und der Zahl der ausbildenden Betriebe infolge der Einführung der Mindestausbildungsvergütung.</p> <p>Ausbildungsstellenmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.</p> <p>Die Daten werden bei den zuständigen Stellen (z.B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) erhoben und an das BiBB zum Zweck der Erstellung des Berufsbildungsberichtes und zur Durchführung der Berufsbildungsforschung übermittelt.</p>
<p>KMU-Betroffenheit</p>	<p>Durch die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung werden insbesondere kleine Betriebe mit bis zu neun Beschäftigten belastet (siehe hierzu auch tabellarische Darstellung unter II. 1 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft).</p>
<p>Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes und auf der Grundlage einer beim BiBB in Auftrag gegebenen Studie zur Auswirkung einer Mindestausbildungsvergütung in den Betrieben nachvollziehbar und transparent dargestellt. Aufgrund einer kurzfristigen Änderung der Berechnungsmethode der Mindestausbildungsvergütung stellen die Schätzungen Maximalwerte dar. Der NKR erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bestätigung der obersten Landesbehörde, dass Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen	740/1.290	0	2.030
Summe	11.630	0	11.630

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht für die Verwaltung nicht.

II.2 ,One in one out'-Regelung

Im Sinne der ,One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von bis zu 53,6 Mio. Euro dar. Das „In“ kann aktuell nicht im BMBF kompensiert werden. Da die Erhöhung eine Folge der im Koalitionsvertrag vereinbarten Mindestausbildungsvergütung ist, wird das Ressort um Kompensationsmöglichkeiten bei anderen Ressorts nachsuchen.

II.3 KMU-Betroffenheit

Durch die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung werden insbesondere kleine Betriebe mit bis zu neun Beschäftigten belastet.

II.4 Evaluierung

Die Vorschriften zur Mindestausbildungsvergütung werden fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) wissenschaftlich evaluiert.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes und auf der Grundlage einer beim BiBB in Auftrag gegebenen Studie zur Auswirkung einer Mindestausbildungsvergütung in den Betrieben nachvollziehbar und transparent dargestellt. Aufgrund einer kurzfristigen Änderung der Berechnungsmethode der Mindestausbildungsvergütung stellen die Schätzungen Maximalwerte dar. Der NKR erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.